

**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung müssen vom Arbeitgeber verpflichtend ab 01.01.2023 elektronisch abgerufen werden!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2023 müssen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch den Arbeitgeber bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden.

Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Arbeitgeber den Beginn der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Diese Angabe ergibt sich aus der vom Arzt ausgehändigten AU-Bescheinigung, die beim Arbeitnehmer verbleibt und nicht an den Arbeitgeber übergeben wird. Die Mitteilung des ersten Krankheitstages ist für Sie wichtig, damit ein Abruf bei der Krankenkasse erfolgreich durchgeführt werden kann. Mit diesem Abruf erhalten Sie zusätzlich die Information über das voraussichtliche Ende der Krankheit elektronisch zurückgemeldet oder die Information, dass eine Folgebeseinigung ausgestellt wird.

Vom elektronischen Verfahren ausgenommen sind:

- Krankmeldungen Kind
- Stufenweise Wiedereingliederung
- Rehabilitationsleistungen
- Beschäftigungsverbot

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter umgehend über diese geänderte Vorgehensweise.

Beim Abruf von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen können wir Sie unterstützen:

1. Plattform Unternehmen Online  
Hier kann der Abruf ab Februar 2023 durch Sie als Arbeitgeber erfolgen. Bitte sprechen Sie uns rechtzeitig bei Fragen hierzu an!

Falls Sie den Abruf über ein Fremdsystem vornehmen möchten, sind uns folgende Möglichkeiten bekannt:

2. SV-net
3. ITSG-zertifizierte Zeitwirtschaftssysteme

Bitte teilen Sie uns über das beigefügte Formular **bis zum 22.12.2022** mit, wie Sie den Abruf ab Januar 2023 vornehmen möchten.

Vielen Dank bereits im Voraus für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kanzleiteam

## Vorgehensweise eAU

---

Arbeitgeber

Hiermit möchte ich mitteilen, dass die elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 01.01.2023 über folgende Plattform abgerufen werden.

- **Ich kümmere mich selbst um eine mögliche Plattform**
- **Unternehmen Online (Kanzlei SEL unterstützt)**

---

Datum, Unterschrift Arbeitgeber

# Mitarbeiter-Information zu Krankmeldungen ab 01.01.2023

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung e-AU

**Neu ab 01.01.2023:** Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur noch in elektronischer Form, nicht mehr auf Papier

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ab dem 01.01.2023 ist ein neues Verfahren zum elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (e-AU-Bescheinigung) verpflichtend.

Sie erhalten weiterhin einen Durchschlag der AU-Bescheinigung von Ihrem Arzt. Leiten Sie die Ausfertigungen jedoch nicht mehr an uns oder die Krankenkasse weiter.

Bitte teilen Sie uns künftig

- das Beginn-Datum der Arbeitsunfähigkeit und
- deren voraussichtliche Dauer

weiterhin unverzüglich mit!

Ihre Daten werden elektronisch vom Arzt an die Krankenkasse übermittelt. Wir bekommen die Daten auf Anfrage von der Krankenkasse übermittelt.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Mit der Bitte um Beachtung!

Freundliche Grüße

Ihr Arbeitgeber